

Technische Bestimmungen

1. Präsentationsfläche

Die Arbeiten werden an der Werkschau **photoMÜNCHEN** auf weissen Sagex-Kuben präsentiert. Pro Teilnehmer steht ein Sagex-Kubus (3 x 1 x 0.6 Meter) zur Verfügung. Jedem Teilnehmer steht die Wahl offen, die Arbeiten auf dem flachliegenden 1x3 Meter grossen und 0.6 Meter hohen Kubus oder dem hochstehenden 0.6x3 Meter grossen und 1 Meter hohen Kubus zu präsentieren (im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 3 cm einzurechnen). Teilnehmern mit kleinen Arbeiten wird auf Grund der Betrachtungsdistanz empfohlen, die zweite Variante (der hochstehende Kubus) zu wählen. Die Arbeiten müssen als Einzelbilder präsentiert werden.

1.1. Layout

Jeder Teilnehmer reicht mit der Anmeldung zur Werkschau ein Layout seiner Präsentationsfläche ein. Auf der Webseite stehen Layout-Vorlagen und ein Layout-Beispiel zur Verfügung.

Das Ausstellungsgut darf die zugewiesene Fläche nicht überschreiten. Plot-Bahnen über den gesamten Kubus sind nicht erlaubt.

1.2. Lichtführung

Um eine klare Lichtführung zu erzielen, werden Arbeiten liegend präsentiert. Grundsätzlich steht es jedem Teilnehmer frei, in welcher Form er seine Arbeit auf dem Kubus präsentieren will. Die Oberfläche des Kubus darf weder bemalt oder mit einem Material bedeckt, noch durch eine Befestigungstechnik (wie zum Beispiel Ankleben) beschädigt werden. Die Arbeiten dürfen nur lose auf die Ausstellungsfläche gelegt oder höchstens mit feinen Stecknadeln oder Posterstrips befestigt werden. Damit sich die Prints aufgrund der schwankenden Luftfeuchtigkeit nicht verziehen oder Wellen werfen, müssen diese mindestens 5-10 Tage vor der Werkschau erstellt werden. Das Aufziehen der Bilder ist von Vorteil, damit sich diese während der Werkschau nicht durchbiegen. Um eine adäquate Präsentation gewährleisten zu können, müssen die Bilder in einer entsprechenden Ausstellungsqualität präsentiert werden.

1.3. Standnummer/-beschriftung

Die Standnummer und -beschriftung (Format A4) mit Namen und Angaben der Teilnehmer sowie Angaben zu den ausgestellten Arbeiten wird von der Veranstalterin an den Präsentationsflächen links unten in der Ecke angebracht und darf vom Teilnehmer weder verändert, verdeckt noch entfernt werden.

1.4. Werbematerial

Das Auflegen von Werbematerialien (Postkarten sowie Portfolios) ist auf und neben dem Kubus **nicht** zulässig bzw. entsprechendes Material wird durch die Veranstalterin entfernt. Für Postkarten, Portfolios, Bücher, Kataloge, etc. stehen die Portfolio-Kuben zur Verfügung. Visitenkarten, welche die Normgrösse von 8,5 cm x 5,5cm nicht überschreiten, dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden.

1.5. Brandkennziffer

Sämtliche Materialien (Dekoration etc.), die verwendet werden, müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2 (schwer entflammbar) genügen.

2. Standauf- und Abbau

2.1. Standaufbau

Das Gestalten der Präsentationsflächen wird am Donnerstag, 14. November 2019 stattfinden. Die Teilnehmer der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen, Zeiteinteilungen und an den Ausstellungsplan, welcher ca. 10 Tage vor Ausstellungsbeginn von der Veranstalterin versandt wird, zu halten. Die Präsentationsfläche muss zwingend am Donnerstag, 14. November 2019 um 15.00 Uhr fertig aufgebaut sein.

2.2. Standabbau

Der Standabbau muss am Abend des Werkschaulusses (Sonntag, 17. November 2019 um 20:00 Uhr) um 20:10 Uhr erfolgen. Ist die Räumung nicht rechtzeitig (sprich 20:30 Uhr) vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmers vorzunehmen und die Güter einzulagern. Die Veranstalterin ist um einen sachgemässen Umgang mit dem Ausstellungsgut bemüht, kann aber nicht für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche durch den erfolgten Abbau oder durch die Lagerung entstehen.

Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss begonnen werden. Die Zufahrtszeit für den Abbau wird durch die Veranstalterin geregelt.

2.3. Besondere Auf- und Abbauezeiten

In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbauezeiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Teilnehmer an der Werkschau in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauezeiten ist den Teilnehmern der Zutritt zu den Hallen nur zu den regulären Öffnungszeiten erlaubt.

2.4. Parkplätze

Auf dem gesamten Praterinsel-Areal sind keine Parkplätze vorhanden. Auf dem Praterinsel-Areal ist es nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge ausserhalb der Ein- und Ausladezeit zu parken. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

2.5. Leergutmaterial und zurückgelassene Güter

Leergutmaterial kann während der Werkschau nicht eingelagert werden. Verpackungsmaterial (Karton, etc.) ist vom Teilnehmer an der Werkschau wieder mitzunehmen. Für zurückgelassene Güter/Standeinrichtungen nach dem Abbau übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung.

Allfällige Entsorgungskosten gehen in beiden Fällen zu Lasten des Teilnehmers.

2.6. Rückgabe Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist vom Teilnehmer an der Werkschau im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen, usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Teilnehmers.

3. Besondere Installationen und Dienstleistungen

Die Anschlüsse für Internet und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin schriftlich mit der Anmeldung bekannt zu geben. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Aufträge, die erst knapp vor oder während des Aufbaus erteilt werden, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag. An den Wänden der Räumlichkeiten der Praterinsel (gilt auch für den Aussenbereich auf dem Praterinsel-Areal) dürfen keinerlei Plakate, Hinweisblätter, etc. aufgeklebt werden.

4. Sonderbauten

Gesuche für Ausnahmegewilligungen von Sonderbauten, welche die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze bis am Dienstag, 1. Oktober 2019 an die Veranstalterin einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, welche die Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für Sonderbauten.

5. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Präsentationsflächen wird durch die allgemeine Hallenbeleuchtung sichergestellt. Die Veranstalterin entscheidet nach Absprache mit dem Technischen Verantwortlichen, ob die Beleuchtung der Präsentationsflächen optimal ist.

6. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird durch den Werkschaureinigungsdienst vorgenommen. Für den Abfall sind spezielle Container auf dem Werkschaugelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Teilnehmer an der Werkschau selber zu sorgen unter der Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Es ist nicht erlaubt, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

7. Gastronomie, Gratisproben

Den Teilnehmern an der Werkschau ist es untersagt, Getränke oder Esswaren gratis abzugeben oder zu verkaufen.

8. Eintrittsbedingungen

8.1. Öffnungszeiten

Die Werkschau ist täglich durchgehend von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmer an der Werkschau sind verpflichtet, ihre Arbeiten während der ganzen Dauer der Werkschau auszustellen. Am letzten Werkschautag dürfen die Arbeiten erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss weggeräumt und die Präsentationsfläche abgebaut werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besucher und Mitteilnehmer) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Werkschauen nach sich ziehen.

8.2. Besucher

Die Werkschau ist öffentlich zugänglich.

8.3. Hunde

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Werkschaugelände nicht gestattet. Die Ausnahme bilden kleine Hunde, welche in einer Tasche getragen werden und sich weder frei noch an der Leine auf dem Boden bewegen dürfen.

8.4. Parkordnung

Auf dem Praterinsel-Areal sind keine Parkplätze für Fahrzeuge aller Art vorhanden. Dies gilt auch während dem Auf- und dem Abbau. Behinderte Fahrzeughalter mit entsprechendem Ausweis sind angehalten, die für sie reservierten Parkplätze zu benutzen. Die Veranstalterin empfiehlt, die öffentlichen Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung sowie Parkhäuser (Parkhaus am Gasteig, IsarParkhaus am Isartorplatz, Parkhaus Hofbräukeller) zu nutzen.

8.5. Zutritt für Teilnehmer

Der Teilnehmer (ohne Begleitung) an der Werkschau hat während der gesamten Ausstellungszeit freien Zutritt zur Werkschau.

8.6. Rauchverbot

Während der ganzen Werkschau (inkl. Auf- und Abbau) gilt absolutes Rauchverbot.

9. Werbung

9.1. Akustische und visuelle Werbung ist grundsätzlich untersagt.

9.2. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittanprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der Prolitteris-Vorschriften erhoben werden.

9.3. Werbung ist generell untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Werkschaugelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes sowie auf den werkschaubezogenen Parkplätzen.

9.4. Auf den Portfolio-Kuben kann jeder Teilnehmer und Partner der Werkschau mit Werbematerial (Postkarten, Prospekte, Dokumentationen) präsent sein.

Unzulässig innerhalb oder bei der Präsentationsfläche ist:

- was gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstösst;
- die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Veranstalterin);
- was gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstösst, insbesondere gegen diejenigen der Feuerpolizei;
- was den Interessen der Veranstalterin widerspricht;
- Visitenkarten (welche die Normgrösse von 8,5cm x 5,5cm nicht überschreiten), dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden. Das Anbringen und/oder Auflegen jeglichen weiteren, insbesondere grösseren, Werbematerials ist untersagt.

9.5. Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Werkschau-Signets bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

10. Presse

Die Verteilung von Pressematerial im Namen der Werkschau erfolgt ausschliesslich durch die Veranstalterin. Alle eingereichten Bilder der Teilnehmer an der Werkschau dürfen für PR/Pressezwecke und Eigenwerbung der Veranstalterin, welche in Zusammenhang mit der Werkschau stehen, unter Namensnennung der Teilnehmer unentgeltlich verwendet/zugänglich gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf Medien- bzw. Bildpräsenz.

11. Vermarktung

Die Vermarktung der Werkschau ist ausschliesslich Sache der Veranstalterin. Es ist den Teilnehmern an der Werkschau untersagt, ihren Stand in irgendeiner Form zu vermarkten bzw. Sponsoren einzubeziehen. Die Veranstalterin kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn das Sponsoring sich auf Sachleistungen beschränkt und die Qualität der Präsentationsfläche merklich gesteigert wird.

12. Foto- und Filmaufnahmen

- 12.1. Das grundsätzliche Filmen, Aufnehmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Werkschaumustern oder Werkschaulflächen Dritter ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.
- 12.2. Die Tätigkeit von Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.
- 12.3. Vor der eigenen Präsentationsfläche ist das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren während den Öffnungszeiten der Werkschau gestattet. Sofern der Teilnehmer an der Werkschau die Aufnahmen durch einen eigenen Fotografen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Werkschaubeginn bei der Veranstalterin einzuholen.
- 12.4. Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von Werkschauegegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung und -werbung anzufertigen und kostenlos zu benutzen.
- 12.5. Gesuche um Sonderbewilligungen für die Bewerbung der Teilnehmer sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

13. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten das Ausstellungsreglement der Werkschau und die Nutzungsbedingungen der Praterinsel (www.praterinsel.de).

Zürich, 21. Juni 2019

Die Veranstalterin der Werkschau **photoMÜNCHEN**:
BLOFELD Entertainment AG